

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 6 (1914)

Heft: 6

Artikel: Die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Löhne wurden im vollen Umfange teils wieder hergestellt, teils garantiert, wobei auch ein Garantielohn von 5 Fr. in den meisten Betrieben als Neuerung Anerkennung findet.

Die Arbeitszeit findet eine Verkürzung in dem Sinne, dass die 24stündige Arbeitszeit bei Schichtenwechsel abgeschafft und den Chauffeuren monatlich 3, respektive 4 volle Freitage gewährt werden müssen. Wohl blieben einige Kollegen auf der Strecke, aber da dies alles tüchtige Berufskollegen sind, braucht der Organisation deshalb nicht bange zu sein. Neben den am Kampfe direkt Beteiligten gebührt auch der zürcherischen Arbeiterschaft für ihr an den Tag gelegtes lebhaftes Interesse an dieser Bewegung der aufrichtigste Dank.



Die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken

(Mitteilung des Schweiz. Arbeitersekretariates.)

Die eben erschienenen Berichte der Fabrikinspektoren für 1912/13 enthalten eine Fülle von Material über die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken, aus dem hier nur einige wenige, wichtigste Punkte festgestellt werden sollen.

Ueber den *Grad der Beschäftigung* in den Berichtsjahren ist zu sagen, dass sich die Zahl der Fabrikarbeiter um rund 12,000 vermehrt hat. Trotz dieser Zunahme befindet sich die schweizerische Industrie, wie zwei Inspektoren ausdrücklich bemerken, in einer starken Depression. So namentlich die Stickerei und jene Betriebe, die mit dem Baugewerbe zusammenhängen, während die Uhrenindustrie, Milchkondensfabriken und Schokoladeindustrie sich eines guten Geschäftsganges erfreuen. Seltsam mutet die Mitteilung von Fabrikspektor Wegmann an, dass trotz der Krise mehr und mehr *ausländische*, und zwar *kulturell zurückgebliebene Elemente* in die Fabriken gezogen werden, oft unter schwerem Kostenaufwand. Herr Wegmann glaubt sagen zu dürfen, dass man einheimische Arbeiter unter Umständen sehr wohl halten könnte, wenn man entsprechend den Anschaffungsspesen für ausländische Arbeiter die Löhne der einheimischen aufbessern würde.

Eine zum Teil etwas merkwürdige Beleuchtung erfährt die schlechte Konjunktur durch die Statistik der Ausnahmewilligungen für *Ueberarbeitszeit*. Es wurden erteilt:

Jahr	Bewilligungen für Ueberzeit an Wochentagen	Zahl der besonderen Bewilligungen für Samstagen	Zahl der besonderen Bewilligungen für Schicht-, Nacht- u. Sonntagsarbeit
1910	21,070	6257	345
1911	20,956	6703	504
1912	20,628	8242	428
1913	17,420	7029	390

Zurückgegangen sind nur die Ueberzeitbewilligungen an Wochentagen. Jene für die Samstage waren noch nie so hoch wie gerade in den Jahren 1912 und 1913. Was die Zahl der besondern Bewilligungen für Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit anbelangt, so weisen auch die beiden letzten Jahre keineswegs so niedrige Zahlen auf, wie man es infolge der schlechten Konjunktur erwarten dürfte. Es ist dringend zu hoffen, dass der allzu largen Praxis der Ausnahmewilligungen unter dem neuen Fabrikgesetz endlich ein Riegel geschoben werde.

Zum erstenmal gaben die Inspektoren eine Uebersicht über die dauernden Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit. Aus ihren Angaben geht hervor, dass 835 Fabriken mit 4590 Arbeitern durchgehenden Betrieb haben. Hiervon arbeiteten bisher 780 mit 4177 Arbeitern zweischichtig (à 12 Stunden), und nur 55 mit 413 Arbeitern dreischichtig (à 8 Stunden). Der Art. 53 des neuen Fabrikgesetzes schreibt nun als Regel vor, dass bei durchgehenden Betrieben die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als 8 Stunden innert 24 Stunden betragen dürfe. Leider bleibt die zwölfstündige Schicht auch im neuen Gesetz erlaubt, wenn sie in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen begründet ist und wenn der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter sie gestattet. Man kann nicht dringend genug fordern, dass der Bundesrat mit diesen Ausnahmeverlaubnissen äusserst sparsam umgehe. Schreibt doch unter anderm Herr Wegmann aus seinen Erfahrungen: « Mit bewegten Worten äussern sich oft erfahrene Maschinisten in Elektrizitätswerken über dieses Thema. Sie weisen nach, dass zwölfstündige Präsenzzeit zwölfstündige Arbeitszeit ist und dass es mit den 12 Stunden in vielen Fällen nicht einmal getan ist. Junge, kräftige Burschen, die mit Freuden und dem besten Willen in den Dienst getreten seien, hätten sich bald beklagt über die zwölfstündige Nacharbeit. Sie wollten lieber am Tage 10 Stunden streng arbeiten, als 12 Stunden in der Nacht das Werk überwachen. Dann kommt es auch vor, dass man als Sonntagsablöser Lehrlinge zugewiesen erhalten. Man könne aber diesen das Werk nicht überlassen und infolgedessen habe der Maschinist nicht frei. Die ständige Klage vieler Nacharbeiter ist, man könne am Tag nicht recht schlafen ... » Er führt auch ein Beispiel einer Ziegelbrennerei an, wo die dritte Schicht vor einigen Jahren auf Verlangen der Arbeiter eingeführt wurde, weil ihnen zwei Oefen zur Bedienung zugewiesen wurden. Dann kamen die Italiener und übernahmen gegen etwas höhere Bezahlung beide Oefen in zweischichtigem Betrieb. Herr Reber stellt fest, dass in einer Zementfabrik eine Schichtdauer von 24 Stunden eingehalten

wurde. Das gleiche berichtet er aus einem Elektrizitätswerk. Arbeiter in durchgehenden Betrieben haben zum Teil keine freien Sonntage. Unter diesen Gesichtspunkten erhält das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren zur Nachtarbeit, wie es das neue Gesetz vorsieht, einen besondern Wert.

Die tägliche Arbeitszeit hat — abgesehen von den Einschränkungen wegen schlechten Geschäftsganges — seit 1911 fast keine Änderung erfahren. Nur der freie Samstagnachmittag gewann etwas an Boden.

Die Durchführung des Fabrikgesetzes lässt an vielen Orten und in manchen Beziehungen zu wünschen übrig. Vielfach kennen nicht einmal Statthalterämter das Gesetz und erteilen zuweilen die unglaublichesten Bewilligungen, so zum Beispiel für die Nachtarbeit von Frauen. Wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, ist es unabweisbar, dass die Kantonsregierungen genaueste Anweisungen über dessen Vollzug geben und vielleicht spezielle Instruktionskurse veranstalten. Die auch dieses Jahr wieder konstatierte Prämiierung von Gesetzübertretungen durch lächerlich kleine Bussen dürfte durch die Anwendung des neuen Gesetzes in Zukunft doch etwas spärlicher werden.

Ein Gedanke drängt sich bei der Durchsicht der Fabrikinspektoren-Berichte vor allem auf: *Die Notwendigkeit der Reorganisation des Fabrikinspektorate*s. Die Geschäftslast aller drei Kreise ist eine geradezu unerträgliche geworden. Herr Schuler hat seinerzeit aus einer reichen Lebenserfahrung heraus den Satz aufgestellt, dass man, wenn eine Inspektion wirksam sein soll, das Gefühl haben müsse, der Inspektor sei überall auf dem laufenden. Man vergleiche nun an Hand der folgenden Zahlen, ob bei der dermaligen Organisation des Inspektorate das möglich ist. Die Zahlen gelten für das Jahr 1913:

Kreis	Betriebe	Fabrikbesuche	Beamte
I.	2704	2179	3
II.	2526	2655	3
III.	2892	1380	4
Total	8120	6214	10

Man vergegenwärtige sich, dass die Beamten neben den Inspektionen auch die gesamte Bureau-tätigkeit zu erledigen haben. Für den ersten Kreis allein füllen die Korrespondenzen der beiden Geschäftsjahre sechs Kopierbücher. Es ist unmöglich, dass diese Arbeitslast in der Weise bewältigt werden kann, wie es im Interesse der Durchführung des Arbeiterschutzes notwendig wäre. Eine Vermehrung der Kreise wie der Beamten unter Zugriff der interessierten Organisationen zur Mitarbeit ist unbedingt erforderlich, möge das Schicksal des neuen Gesetzes sein, wie

es wolle. Dem Beizug der Organisationen zur Mitarbeit dürfte man um so eher beistimmen, als auch diesmal Herr Wegmann berichtet, wie die Arbeiterorganisationen dem Inspektor vorzügliche Dienste bei seiner Arbeit leisten.



Arbeitszeit der Frauen.

Eine interessante Enquête hat der Bund schweizerischer Frauenvereine über die Arbeitsverhältnisse der Ladentöchter und Arbeiterinnen veranstaltet. Soweit der Kanton Zürich in Frage kommt, sind die Resultate im Auftrage der erwähnten Frauenorganisation von Dr. F. Buomberger verarbeitet worden. Die Erhebung erstreckte sich auf 340 Arbeiterinnen, von denen 248 in der Stadt und 92 auf dem Lande arbeiteten. An ihr beteiligten sich 163 Ladentöchter, 68 Schneiderinnen, 31 Näherinnen, 26 Bureaufräulein, 19 Arbeiterinnen in Wäschereien, 14 Modistinnen und 19 aus andern Berufen. Wir greifen nur die Frage der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes heraus. Was die erstere anbelangt, so hatten die Ladentöchter durchschnittlich $11\frac{1}{3}$ Stunden im Tage zu arbeiten. Den $10\frac{1}{2}$ -Stundentag haben die Glätterinnen, Zehnstdentag die Modistinnen und Damenschneiderinnen, $9\frac{3}{4}$ Stunden arbeiten die Näherinnen, und die Bureauangestellten endlich halten im allgemeinen den Neunstundentag inne. Hinsichtlich des Verdienstes von 277 Arbeiterinnen, die über diese Frage Auskunft gaben, hat man feststellen können, dass der Monatslohn sich im Durchschnitt folgendermassen stellt:

	Monatslohn in Franken in der Stadt	auf dem Land	ingesamt
Bureauinst.	110	68	106
Handel	99	98	99
Durchschnitt	95	91	94
Modes	96	87	93
Versch. Berufe	90	93	90
Schneiderei	90	87	89
Näherei	85	95	87
Glättgerei	81	73	79

Wenn man die Lohnsumme mit den Arbeitsstunden in Beziehung setzt, so kann man konstatieren, dass der durchschnittlich erreichte Stundlohn sich folgendermassen stellt: für den Bureauinst. 47, für Modistinnen auf 35, Schneiderinnen auf 34, Näherinnen ebenfalls 34, Ladentöchter 33 und Glätterinnen 28 Rappen. Beruhen auch die Zahlen der Erhebung auf einem verhältnismässig kleinen Materiale, so sind sie doch äusserst interessant und verdienen alle Beachtung.

